Bundesbeschluss

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1905.

(Vom 18. Juni 1906.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 10. April 1906 und des Berichtes des Bundesgerichtes vom 2. März 1906 über die Geschäftsführung im Jahre 1905,

beschliesst:

Der Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundes gerichtes im Jahre 1905 wird die Genehmigung erteilt.

Also beschlossen vom Nationalrate, Bern, den 8. Juni 1906.

Der Präsident: Hirter.
Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Juni 1906.

Der Präsident: A. Ammann.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Postulate des Nationalrates.

- 1. Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Transporttaxe für Zeitungen im Abonnement auf ³/₄ Rappen herabzusetzen sei.
- 2. Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Verordnungen vom 18. November 1898 und 23. Mai 1905 im Sinne der Aufhebung der den Gemeinden durch Art. 5 der Verordnung vom 18. November 1898 auferlegten Leistungen an Telegraphenbureaux und im allgemeinen einer Ermässigung der von den Gemeinden für die Errichtung von Telephonbureaux zu leistenden Beiträge zu revidieren seien.
- 3. Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht behufs Erforschung und erfolgreicher Bekämpfung von Krankheiten epidemischer Natur der landwirtschaftlichen Nutztiere ein eidgenössisches bakteriologisches Institut geschaffen oder bestehende derartige kantonale Anstalten in wirksamer, den allgemeinen Interessen des Landes entsprechender Weise subventioniert werden könnten.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 20. Juni 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Bundesbeschluss betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1905. (Vom 18. Juni 1906.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1906

Année Anno

Band 4

Volume

Volume

Heft 26

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 27.06.1906

Date

Data

Seite 123-124

Page

Pagina

Ref. No 10 022 005

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.